



Richtlinien
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von großen
Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen
(Sport-, Kultur- und Brauchtumsförderprogramm)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. November 2023 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von großen Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gegenstand der Förderung	2
§ 4 Begriffsbestimmungen	2
§ 5 Zuwendungsempfänger.....	3
§ 6 Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
§ 7 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	4
§ 8 Rückforderung der Zuwendung.....	4
§ 9 Verfahren.....	4
§ 10 Finanzierung des Programms	5
§ 11 Laufzeit des Programms	5
§ 12 Rechtsweg	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Präambel

Für die Gemeinde Kressbronn a. B. ist das Ehrenamt ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor. Viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde engagieren sich ehrenamtlich in gemeinnützigen Vereinen zum Wohle der Allgemeinheit. Die Gemeinde bekennt sich daher zur Stärkung des Ehrenamts und zur Unterstützung des Vereinswesens. Für das gesellschaftliche Zusammenleben, die kulturelle Identität sowie für die Bewahrung der

örtlichen Traditionen stehen vor allem große Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn am Bodensee zur finanziellen Unterstützung großer Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ein Sport-, Kultur- und Brauchtumsförderprogramm beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Unterstützung gemeinnütziger Vereine, die Förderung des Sports und der Kultur, die Erhaltung örtlicher Traditionen sowie die Bewahrung des örtlichen Brauchtums durch die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung großer Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Sport-, Kultur- und Brauchtumsförderprogramms sind ausschließlich große Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinien ist:
1. Große Veranstaltung
eine Veranstaltung, die auf ein Publikum von mehr als 200 Personen ausgerichtet ist, auf die tatsächliche Besucherzahl kommt es nicht an; als eine Veranstaltung gelten auch mehrere Veranstaltungen mit dem überwiegend gleichen Programm;
 2. Sportveranstaltung
eine Veranstaltung, die sportliche Darbietungen oder sportliche Wettkämpfe zum Gegenstand hat;
 3. Kultur- und Brauchtumsveranstaltung
eine Veranstaltung, die musikalische, künstlerische, literarische, umweltschützende oder allgemein hin als örtliches Brauchtum anerkannte programmatische Inhalte hat;
 4. gemeinnütziger eingetragener Verein
ein im Vereinsregister eingetragener Verein nach §§ 55 ff. BGB, dessen Gemeinnützigkeit nach den § 51 ff. AO staatlich anerkannt ist. Für die Eintragung

des Vereins ist ausreichend, wenn der zugehörige Dachverband im Vereinsregister eingetragen ist.

- (2) Als große Sportveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere regionale und überregionale Turnfeste sowie der internationale Bodensee-Marathon.
- (3) Über die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Als große Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen nach Absatz 1 gelten insbesondere das Weihnachts- bzw. Jahreskonzert des Musikvereins Kressbronn e. V., ein jährlich stattfindendes Konzert des Chor KressCendo e. V., der Kinderball, der Heimatball und der Fasnetsumzug des Vereins zur Pflege von Volks- und Brauchtum Narrenverein Griesebigger e. V.

§ 5

Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger können nur gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. sein, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Vereins Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind.
- (2) Vereine, die den Zweck verfolgen, andere Vereine zu fördern (Fördervereine) können nicht Zuwendungsempfänger sein. Dies gilt auch für Parteien und Wählervereinigungen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der großen Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltung bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

§ 6

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:
 1. die Durchführung einer öffentlichen großen Sport-, Kultur- oder Brauchtumsveranstaltung in der Gemeinde Kressbronn a. B.;
 2. das Vorliegen eines Zuwendungsempfängers nach § 5;
 3. die Beantragung der Zuwendung bei vollständigen Antragsunterlagen mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn, maximal jedoch zwölf Monate vor Veranstaltungsbeginn;
 4. das Vorhandensein von Fördermitteln.
- (2) Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der überwiegende Zweck der Veranstaltung in der Gewinnerzielung liegt.

§ 7

Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt durch Überweisung eines Geldbetrages (in Euro) an die angegebene Bankverbindung. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Über die Höhe der Zuwendung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Die maximale Fördersumme beträgt pro Veranstaltung 1.500 Euro.

§ 8

Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung kann grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltung tatsächlich nicht durchgeführt wurde;
2. die Merkmale für einen Zuwendungsempfänger nach § 5 zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht mehr vorliegen;
3. die Zuwendung nicht sparsam und wirtschaftlich eingesetzt worden ist;
4. über das Vorliegen der Voraussetzungen der Zuwendung vorsätzlich getäuscht wurde;
5. Förderauflagen nicht eingehalten wurden.

§ 9

Verfahren

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrages des Vorsitzenden oder des Kassiers des Vereins an die Gemeinde. Damit über den Antrag entschieden werden kann, muss dieser mindestens enthalten:
 1. Name, Anschrift, Kontaktdaten des Vorsitzenden oder des Kassierers des Vereins;
 2. Name, Ort, Datum und Zeitraum der zu fördernden Veranstaltung;
 3. Angaben zur Höhe der Eintrittsgelder und einer vorgesehenen entgeltlichen Bewirtung;
 4. Bankverbindung, auf welche die Zuwendung überwiesen werden soll;
 5. Erläuterung, weshalb die Veranstaltung als große Sport-, Kultur- oder Brauchtumsveranstaltung anzusehen ist.
- (2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag wird auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister hat über diesen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen, innerhalb von einem Monat zu entscheiden

und dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Gehen mehrere Anträge zur gleichen Zeit ein und können nicht alle berücksichtigt werden, so sind die Kriterien „bekannt und bewährt“, Zeitpunkt des Eingangs des Antrages und letztlich das Los maßgeblich.
- (4) Die Überweisung der Zuwendung erfolgt innerhalb von einem Monat vor oder nach der Veranstaltung an die angegebene Bankverbindung.

§ 10

Finanzierung des Programms

- (1) Das Sport-, Kultur- und Brauchtumsförderprogramm wird aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie aus zweckgebundenen Spenden finanziert. Zu diesem Zweck werden jährlich 15.000 Euro in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.
- (2) Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm ist nur möglich, soweit Mittel auf der Haushaltsstelle für eine Förderung zur Verfügung stehen. Sind die Mittel für ein Kalenderjahr verbraucht, so ist die Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

§ 11

Laufzeit des Programms

Das Programm soll eine Laufzeit von zehn Jahren haben. Wird es zum 1. Januar 2034 nicht durch ein neues Förderprogramm ersetzt, so verlängert sich das Programm automatisch zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres um ein weiteres Jahr.

§ 12

Rechtsweg

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von großen Sport-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 23. November 2023

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister